

feststellend, dass dieses Jahr das 70-jährige Bestehen der Genfer Abkommen von 1949 begangen wird, die zusammen mit ihren Zusatzprotokollen ein zentraler Bestandteil des Rechtsrahmens zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sind,

ferner feststellend, dass sich in diesem Jahr außerdem der Beginn der fortschreitenden Behandlung der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten durch den Sicherheitsrat zum 20. Mal jährt, und in Anerkennung der anhaltenden Notwendigkeit der weiteren Stärkung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten durch den Sicherheitsrat und die Mitgliedstaaten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die den Zusatzprotokollen I und II von 1977 zu den Genfer Abkommen noch nicht beigetreten sind, zu erwägen, dies baldmöglichst zu tun,

bekräftigend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und unter Hinweis darauf, dass die Staaten nach den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts die Hauptverantwortung für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen tragen,

unter Hervorhebung des wichtigen Beitrags von Maßnahmen, die verhindern, dass Personen infolge eines bewaffneten Konflikts verschwinden, darunter der Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die Sicherstellung der Registrierung Inhaftierter, angemessene Schulungen für die Streitkräfte, die Herstellung und Bereitstellung adäquater Mittel der Identifizierung, auch für Angehörige der Streitkräfte, die Einrichtung nationaler Informationsbüros bei Ausbruch eines bewaffneten Konflikts sowie von Diensten für die Registrierung von Grabstätten und von Sterberegistern sowie die Schaffung von Verfahren zur Feststellung der Verantwortung für das Verschwinden von Personen,

im Bewusstsein der großen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritte, durch die die Suche nach Vermissten und ihre Identifizierung erheblich effektiver durchgeführt werden können, unter anderem durch die forensische Wissenschaft, DNS-Analyse, Satellitenkarten und -bilder sowie Bodenradar,

betonend, wie wichtig die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sind, erneut erklärend, dass die an der Bereitstellung dieser Hilfe in Situationen bewaffneten Konflikts beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. März 2000 ([S/PRST/2000/7](#)),

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen internationaler Organisationen, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, zur Klärung der Fälle vermisster Personen im Einklang mit den Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen von 1977 sowie in Würdigung der Arbeit der nat4(e)-1gJ14(n)6(ac)9 u4(092 rer10

vermisster Personen und der Rückgabe der sterblichen Überreste an ihre Familien, und dass dies ohne benachteiligende Unterscheidung geschieht, dass fundierte und frühzeitige Maßnahmen von entscheidender Bedeutung für eine wirksame und glaubwürdige Behandlung von Fällen vermisster Personen sind und dass die Art und Weise, in der diese Fälle behandelt werden, die Beziehungen zwischen den Parteien bewaffneter Konflikte und die Bemühungen zur Beilegung von Konflikten beeinflusst,

in der Erkenntnis, wie wichtig Wahrheit, Gerechtigkeit und die Feststellung von Verantwortung bei Bemühungen um Aussöhnung, die friedliche Beilegung von Konflikten und die Beendigung der Straflosigkeit sind,

davon Kenntnis nehmend, dass die uneingeschränkte und rechtzeitige Unterstützung der humanitären Komponente von entscheidender Bedeutung sein kann, um die Tragfähigkeit eines Friedensabkommens und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu gewährleisten und zu erhöhen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, humanitäre Elemente in Friedensverhandlungen und -abkommen einzubeziehen, namentlich die Frage der Kriegsgefangenen, der Inhaftierten und Vermissten und anderer durch das humanitäre Völkerrecht geschützter Personen,38 597.58 Tm0 G[d]-5(ie)-3(B)-7(ee)-3(n)6(d)-5(ig)7(u)-5(n)6(g)6(1 210.6de-DE)BDC q0.00000

leisten, die infolge eines bewaffneten Konflikts vermisst sind, mit dem Ziel, für volle Rechenschaft zu sorgen;

7. fordert die Parteien bewaffneter Konflikte nachdrücklich auf, alle sachdienlichen Daten und Dokumente über infolge bewaffneter Konflikte vermisste Personen zu sammeln, zu schützen und zu verwalten, bei gleichzeitiger Achtung des Schutzes der Privatsphäre und im Einklang mit dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und Völkerrecht;

8. fordert die Parteien bewaffneter Konflikte nachdrücklich auf, infolge bewaffne-

14. unterstreicht, dass die Feststellung der Verantwortung für das Verschwinden von Personen infolge bewaffneter Konflikte ein Bestandteil der Konzipierung und Durchführung von Friedensverhandlungen und -abkommen sowie Friedenskonsolidierungsprozessen sein kann, namentlich in Form von Justiz- und Rechtsstaatsmechanismen;

15. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, bei der Aushandlung und Durchführung von Friedensabkommen Bestimmungen zur Erleichterung der Suche nach Vermissten aufzunehmen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um Opfer und Zeugen, die über als vermisst gemeldete Personen aussagen, zu schützen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

16. unterstreicht, dass die in dieser Resolution genannten Maßnahmen zum Prozess der Vertrauensbildung zwischen den Parteien bewaffneter Konflikte und so zur Beschleunigung von Friedensverhandlungen und -regelungen, zu Prozessen der Unrechtsaufarbeitung sowie zur Aussöhnung, Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens beitragen können;

17. legt den Mitgliedstaaten nahe, die freiwillige finanzielle, technische und logistische Hilfe zu verstärken, die sie Staaten auf deren Ersuchen für Exhumierungs- und Identifizierungsverfahren bereitstellen, insbesondere zur Förderung der Identifizierung und Aussöhnung, Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens.